

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 270/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft in Firma B [REDACTED] W [REDACTED] & Co.,
vertreten durch die Komplementäre Ove F [REDACTED] und Joachim K [REDACTED],
T [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Firma N [REDACTED] Fertigbau Alfred B [REDACTED] GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Alfred B [REDACTED],
M [REDACTED]-Straße [REDACTED], V [REDACTED]/A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 6. Juli 1989
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts in Hamburg
vom 24. November 1988 wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
sind nicht zu entscheiden. Die Revision bietet aus nachste-
henden Erwägungen auch keine Aussicht auf Erfolg:

Nach der Zweckerklärung vom 30. Mai 1984 diene die von
der W als Sicherungsgeberin zugunsten der Beklagten an dem
Grundstück in N bestellte Grundschuld über
1,8 Mio. DM zur Sicherung aller Kreditforderungen der Be-
klagten gegen die W, also der Ansprüche auf Rückzahlung
sowohl des am 21. Juni 1984 zur Finanzierung des Objekts
N zugesagten Kredits über 1,7 Mio. DM als auch der am

- 3 -

2. Januar 1985 für das Objekt B [REDACTED] zugesagten Darlehensvaluta von 300.000 DM. Aus den beiden Schreiben vom 30. Juni 1984 (Anl. K 18) und vom 5. Juli 1984 (Anl. K 19) ergab sich bereits die Beschränkung der von B [REDACTED] am 30. Mai 1984 zunächst für alle Forderungen der Beklagten gegen die W [REDACTED] übernommenen Bürgschaft auf die Sicherung des im Juni 1984 für das Objekt M [REDACTED] gewährten Kredits. Dessen ungeachtet hätte sich die Beklagte aufgrund der umfassenden Zweckerklärung vom 30. Mai 1984 auch wegen ihrer Forderung auf Rückzahlung des im Januar 1985 für das Objekt B [REDACTED] gewährten Kredits aus dem auf die Grundschuld über 1,8 Mio. DM entfallenden Versteigerungserlös befriedigen dürfen, ohne auf Kosten des Bürgen oder der Klägerin ungerechtfertigt bereichert zu sein. Der Bürge hätte dies hinnehmen müssen, schon weil die Beklagte nach einer Abrede in der Bürgschaftsurkunde den Erlös aus ihr anderweitig bestellten Sicherheiten zunächst auf die durch die Bürgschaft nicht gedeckten Ansprüche anrechnen durfte (vgl. Senatsurt. v. 16. Februar 1989 - IX ZR 286/87, ZIP 1989, 359, 364).

Der Senat versteht jedoch die aufgrund der Aussagen des Prokuristen der Klägerin, des geschäftsführenden Gesellschafters der W [REDACTED] des juristischen Sachbearbeiters bei der Beklagten und ihres Kreditsachbearbeiters getroffenen Feststellungen (BU S. 14) dahin, daß die Beklagte der Klägerin und der W [REDACTED] für den Fall der dann am 23. Oktober 1985 auch bewirkten Zahlung der Bürgschaftssumme von 460.000 DM zugesagt hat, auf die Geltendmachung der Kreditforderung aus dem Objekt B [REDACTED] bei Verwertung der Grundschuld zu verzichten. Nach dieser Einschränkung der Zweckerklärung durfte,



wie das Berufungsgericht auf S. 16 seines Urteils ausführt, die Beklagte als Inhaberin der Grundsuld nur noch Forderungen, die auf der Kreditgewährung für das Objekt N [REDACTED] beruhten, im Verteilungsverfahren geltend machen. Das hat zur Folge, daß die Beklagte aufgrund der Zahlung des Bürgen von 460.000 DM, die sie unstreitig auf das debitorische Konto der W [REDACTED], der Hauptschuldnerin, gebucht, also nicht mehr als Sicherheit betrachtet, sondern zur Befriedigung der Hauptforderung verwendet hat (vgl. Senatsurt. v. 23. Oktober 1986 - IX ZR 203/85, ZIP 1987, 222), und aufgrund der Leistung der Klägerin als Ersteherin von 1.381.840,35 DM oder 1.384.058,27 DM im Dezember 1985 (Anl. K 9 u. K 13) wegen ihrer Forderung aus dem am 21. Juni 1984 zugesagten Kredit befriedigt war, den die Grundsuld allein noch gesichert hatte. Mit der Zahlung des Bürgen war die Hauptforderung des auch durch die Grundsuld gesicherten Kredits in Höhe von 460.000 DM gemäß § 774 Abs. 1 BGB auf ihn übergegangen. Analog § 401 BGB hatte er den Anspruch gegen die Beklagte erworben, daß diese den entsprechenden zu ihrer Befriedigung nicht mehr erforderlichen Teil der Grundsuld (vgl. Senatsurt. v. 29. Juni 1989 - IX ZR 175/88 z.V. in BGHZ bestimmt) und dann nach dem Zuschlag das Recht auf den entsprechenden Teil des Versteigerungserlöses abtrete. Die Beklagte ist mithin durch die Zahlung in Höhe von 232.384,71 DM aus dem Versteigerungserlös (hier durch die Ersteherin nach § 144 ZVG) auf Kosten des Bürgen ungerechtfertigt bereichert (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Da der Bürge

seine Forderung an die Klägerin abgetreten hat, ist die Klage samt den rechtsfehlerfrei zuerkannten Zinsen begründet.

Merz

Fuchs

Gärtner

Schmitz

Kreft